

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms:

Änderung Nr. 138 des Flächenwidmungsplans Linz, Teil Mitte und Süd Nr.2

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Umwidmung von Grundstücken am Tankhafen von Bauland/ Ländefläche auf Bauland/ Betriebsbaugebiet. Eine bestehende, abfallrechtlich genehmigte Betriebsanlage zur Sammlung, Verwertung und Aufbereitung verschiedenster Abfallarten, insbesondere von Eisen- und Nichteisenschrotten soll von ihrem bisherigen Standort auf den nun zu widmenden Standort am Tankhafen umgewidmet werden.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

- Neuerstellung Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung | <input type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung | <input type="checkbox"/> EU-Förderprogramme |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abfallwirtschaft | <input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft | <input type="checkbox"/> Tourismus |
| <input type="checkbox"/> Verkehr | <input type="checkbox"/> Naturschutz | <input type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung |
| <input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima | <input type="checkbox"/> Energie | <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Fischerei |
| <input type="checkbox"/> Industrie | <input type="checkbox"/> Anderes: _____ | |

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

OÖ. Raumordnungsgesetz 1994; Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 110/2006

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Anlagen und Bauamt (verfahrensführende Stelle), Stadtplanung Linz (Fachdienststelle)

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

Amt d. Oö. Landesregierung, Abteilungen: Raumordnung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht; Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus (z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit):

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

-

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: DI Gunther Kolouch

Stelle / Abteilung: Magistrat Linz, Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung

Telefonnummer: 0732/ 7070/ 3135

Email-Adresse: gunther.kolouch@mag.linz.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:
 Es wurde keine Umwelterheblichkeitsprüfung nach § 33 Abs. 8 Oö. ROG, also kein Screening (Prüfung der Umwelterheblichkeit), durchgeführt, da die Flächenwidmungsplanänderung Grundlage für ein UVP -pflichtiges Projekt war und somit nach § 33 Abs. 7 Oö. ROG von Gesetzes wegen einer Umweltprüfung zu unterziehen ist.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:
 parallel laufendes projektspezifisches UVP Verfahren

3. Beim Scoping:
 Der Inhalt und der Prüfumfang der für das Raumordnungsverfahren relevanten SUP wurden in einer Stellungnahme der Abt. Raumordnung des Landes Oö. bekanntgegeben. Diese Vorgaben wurden sodann als Inhalte in den Umweltbericht aufgenommen und abgearbeitet.

4. Beim SUP-Umweltbericht:
 -

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:
 -

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:
 -

7. Beim Monitoring:
 -

8. Anderes:
 -

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

-

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

-

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

Der ggst. Betrieb dient der Schrottbe- und -verarbeitung und benötigt gemäß Oö. Betriebstypenverordnung eine Betriebsbaugewidmung. Im Betriebsbaugewidmungsbereich gemäß § 22 Abs. 6 Oö. ROG, dürfen nur Betriebe errichtet werden, die aufgrund ihrer Betriebstypen die Umgebung weder erheblich stören noch gefährden. Definitionsgemäß können dort keine Betriebe entstehen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben und somit SUP-pflichtig sind.

Da wegen der verarbeiteten Schrottmenge beim ggst. Betrieb UVP-Pflicht gem. UVP-Gesetz besteht, ist von Gesetzes wegen auch eine SUP zu machen, die man in Oberösterreich gemäß der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 110/2006 bei einer Betriebsbaugewidmung nicht bräuchte. Dadurch haben SUP und UVP starke Überschneidungen und es ist zu hinterfragen, ob dem Mehraufwand durch die SUP ein entsprechender Erkenntnisgewinn in Bezug auf den Umweltschutz gegenübersteht.